

- Gesd 1/2/90

6367 / 17
V. d. B.
D. B.
716

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
DER MINISTER

Vorsitz: ... Ministeriales
Eing.: 29 MAI 1990
Postbuch Nr. ...

Ministerpräsidenten der
Deutschen Demokratischen Republik
Herrn Lothar de Maizière

Klosterstraße 47

Berlin

1 0 2 0

28. Mai 1990

60260

Geschäftszeichen

67 - 746 05 - Ge5

Vorgang nach Bearbeitung an Registratur

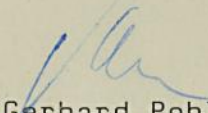
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident!

In Abstimmung mit dem Parlamentarischen Staatssekretär, Herrn Dr. Krause, und auf Vorschlag des Parlamentarisch-Wissenschaftlichen Beirats beim Minister für Wirtschaft fand am Freitag, dem 25. 05. 1990, eine Expertenberatung mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums der BRD, des Bundeskanzleramtes, des Ministeriums für Wirtschaft, des Ministeriums für Finanzen, der Treuhandanstalt und des Büros des Ministerpräsidenten der DDR zum Statut der Treuhandanstalt statt.

In einer konstruktiven Beratung wurde das in der Anlage beigefügte Material erarbeitet. Die Teilnehmer der Beratung wurden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ich schlage Ihnen vor, das erarbeitete Material in einer Beratung im kleinen Kreis unter Ihrer Leitung durchzugehen und davon endgültige Entscheidungen zur Treuhandanstalt abhängig zu machen.

Mit freundlichem Gruß


Dr. Gerhard Pohl

Anlagen

V/ z.d. A 6367 / 19
D. W. M.
516
Berlin, 25. Mai 1990

Information über eine Beratung von Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, des Ministeriums der Finanzen, der Treuhandanstalt und des Büros des Ministerpräsidenten der DDR mit Vertretern des Wirtschafts- und Finanzministeriums der BRD sowie des Bundeskanzleramtes am 25. 5. 1990 in Berlin zum Statut der Treuhandanstalt

Die Beratung behandelte einen Entwurf für ein Statut der Treuhandanstalt, der im Ergebnis von Konsultationen und vorliegenden Vorschlägen im Auftrage des Ministeriums für Wirtschaft der DDR erarbeitet wurde. Im Mittelpunkt der Diskussion des Entwurfs standen folgende Fragen:

1. Durch wen wird das Volkseigentum in wessen Treuhandenschaft gegeben und wem zu Eigentum?

Es wurde vorgeschlagen, durch eine Vermögenserklärung der Volkskammer das Volkseigentum zu Staatseigentum zu erklären und es der Regierung bzw. einer von ihr beauftragten Treuhandeinrichtung in Vermögensverwaltung zu geben. Damit würde der Staat der Gesamteigentümer bleiben und einer Treuhandeinrichtung durch einen Treuhandvertrag zwischen Regierung und dieser Treuhandeinrichtung das Staatseigentum zunächst zur Verwaltung übertragen werden.

Parallel dazu muß das in Rechtsträgerschaft der volkseigenen Betriebe befindliche Vermögen (einschließlich Rechtsträgerschaft auf Grund und Boden) eindeutig als Eigentum den zu bildenden Kapitalgesellschaften übertragen werden.

Damit wird der Einfluß des Staates auf die Bewirtschaftung des Eigentums soweit wie möglich zurückgeführt und die Möglichkeit zur Privatisierung nach unternehmerischen Gesichtspunkten geschaffen.

Die Treuhandeinrichtung fungiert ab diesen Zeitpunkt nur noch als Eigentümer der Geschäftsanteile/Aktien an den Kapitalgesellschaften als deren hundertprozentiger Anteilseigner.

2. Wie soll der Einfluß des Staates auf die Privatisierung des Staatseigentums gesichert und das damit verbundene Verhältnis der Regierung zur Treuhandinrichtung gestaltet werden?

Den Kern der Diskussion bildete dabei die Klärung des Einflusses von Parlament und Regierung auf eine Treuhandinrichtung. Es bestand Übereinstimmung darin, daß dem Parlament gegenüber nur die Regierung (als Executive) über den Umgang mit dem Staatseigentum (Prozeß der Privatisierung) verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein kann.

Die Treuhandinrichtung wiederum muß gegenüber der Regierung verantwortlich sein, von der sie mit der Verwaltung des Staatseigentums als Vermögen betraut wurde (Rechenschaft ablegen). Deshalb sollte die Regierung die Aufsicht über die Treuhandinrichtung nicht nur als Rechtsaufsicht, sondern auch über die Sachbestände ausüben, d. h. als generelle Aufsicht.

Welcher Art die Kontrolle des Parlaments über den Prozeß der Privatisierung sein soll, müsse dem Parlament selbst überlassen werden.

Deshalb wurde aus dem vorgelegten Entwurf zum Statut die direkte Bestimmung der Beziehung der Treuhandinrichtung zum Parlament herausgelassen.

3. Wie soll bei Aufrechterhaltung staatlichen Einflusses eine weitgehende dezentrale unternehmerische Tätigkeit des Privatisierungsvorganges gewährleistet werden?

Es müsse entschieden werden, ob die Treuhandinrichtung ausschließlich als Anstalt öffentlichen Rechts oder ausschließlich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft fungieren soll.

Es wurden beide Formen für möglich gehalten, aber auch eine Kombination erwogen.

Dafür wurden folgende Vor- und Nachteile benannt.

Vorteile der Anstalt werden darin gesehen:

- Sie erlaubt eine flexiblere Ausgestaltung und damit entsprechende größere Einflußnahme des Staates.
- Sie ermöglicht einen horizontalen Finanzausgleich zwischen den Kapitalgesellschaften beim Einsatz von Sanierungsmitteln und der Sicherung von Arbeitsplätzen.

Nachteile der Anstalt:

- Einengung des selbständigen unternehmerischen Spielraumes durch eine zu große Einflußnahme des Staates auf die Geschäftstätigkeit des Aufsichtsrates und Vorstandes der Treuhandanstalt.

Vorteile einer Aktiengesellschaft werden in folgendem gesehen:

- Reduzierung des staatlichen Einflusses, da die Geschäftstätigkeit durch das Aktiengesetz bestimmt wird und damit ein viel größerer unternehmerischer Spielraum gewährleistet ist.
- Größere Chancen, unternehmerisch erfahrene Persönlichkeiten aus der BRD und anderen Ländern für die Leitungsgremien der Anstalt (insbesondere den Aufsichtsrat) zu gewinnen und für eine solche Tätigkeit zu interessieren.

Nachteile einer Aktiengesellschaft:

- Der Privatisierungsprozeß könne verzögert werden durch sich verselbständigende Interessen der Leitungsgremien der Aktiengesellschaft.
- Eine nach dem Aktiengesetz vorgeschriebene Bilanz über die Geschäftstätigkeit wäre zu führen, die die gesamte Volkswirtschaft umfassen müßte.

Als gemeinsamer Standpunkt wurde nach Diskussionen festgestellt:

1. Wegen des horizontalen Finanzausgleichs und eines erforderlichen staatlichen Einflusses ist eine Dachorganisation als eine Treuhandinrichtung notwendig.
2. Eine solche Dachorganisation könne dann am zweckmäßigsten in Form einer Anstalt öffentlichen Rechts wirken.
4. Wie ist eine weitgehende Dezentralisierung des Privatisierungsprozesses nach unternehmerischen Gesichtspunkten zu gewährleisten?

Es bestand Übereinstimmung darüber:

- daß eine zweistufige Organisationsstruktur aufgebaut werden müsse, wonach die Treuhandanstalt als Dach existiert und darunter mit dieser Treuhandanstalt durch hundertprozentige Anteilseignerschaft verbundene selbständig arbeitende Treuhand-Aktiengesellschaften für Bereiche existieren sollten;
- daß diese Treuhand-Aktiengesellschaften vorrangig die Bereiche der gewerblichen Wirtschaft und Landwirtschaft umfassen sollten. Die Wohnungswirtschaft sollte komunal organisiert werden;
- daß eine noch größere Aufgliederung des Bereiches gewerbliche Wirtschaft erfolgen müsse (es wurden mindestens 5 Treuhand-Aktiengesellschaften empfohlen) und die Regierung das Recht erhalten solle, nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten diese Aufgliederung durch Verordnung auch ändern zu können.

Mit einer solchen Organisationsstruktur wird den Treuhand-Aktiengesellschaften und ihren Beteiligungsgesellschaften die volle Arbeit nach dem Aktien- und GmbH-Gesetzen gewährleistet und zugleich die Anwendung des Mitbestimmungsrechtes für die Arbeitnehmer ermöglicht.

Die Treuhandanstalt wird dadurch in ihrer "Verwaltungsfunktion" weitgehend entlastet.

5. Es wurde empfohlen, ein einheitliches Gesetz (Artikelgesetz) zu verfassen, in dem durch das Parlament folgendes zusammengefaßt beschlossen werden sollte:

- die Eigentumsübertragung,
- die Gründung der Treuhandanstalt,
- das Statut der Treuhandanstalt,
- die Gründung der Treuhand-Aktiengesellschaften,
- die gesetzliche Umwandlung aller volkseigenen Betriebe und Kombinate in Kapitalgesellschaften bis zum 30. 6. 1990.

6. Offen geblieben ist die konkrete Ausgestaltung der Finanzbeziehungen in der beschriebenen Organisationsstruktur, insbesondere die Sicherung des horizontalen Finanzausgleichs. Dafür ist auch exakt zu klären, wer über die Veräußerung von Beteiligungen sowie über die Liquidation von Unternehmen und über die Veräußerung von nicht an Kapitalgesellschaften zugeordneten Grund und Boden entscheidet.

Teilnehmer:

Von seiten der DDR die Herren:

Dr. Halm	Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft
Dr. Dube	Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft
Dr. Körber	Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft
Dr. Siegert	amt. Staatssekretär im Ministerium der Finanzen
S. ZeiBig	amt. stellv. Minister der Finanzen
W. Krause	Stellv. Vorsitzender des Direktoriums der Treuhandanstalt
Prof. Penig	Büro des Ministerpräsidenten
Dr. Czok	Ministerium für Wirtschaft
G. Specht	Ministerium für Wirtschaft

Von seiten der BRD die Herren:

Dr. Gebert	Bundeswirtschaftsministerium
Dr. Olig	Bundeswirtschaftsministerium
Janitzki	Bundeswirtschaftsministerium
Dr. Kropf	Bundesfinanzministerium
Bauer	Bundesfinanzministerium
Dr. Knauss	Bundesfinanzministerium
Breitenstein	Bundesfinanzministerium (z. Z. Berater im DDR-Finanzministerium)
Dr. Nehring	Bundeskanzleramt